

Dornbirner

# Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postversendung fl. 1'60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 13.

Sonntag, 27. März 1898.

29. Jahrg.

## Kundmachungen.

Alle Eltern und Vormünder, welche mit Rücksicht auf obwaltende häusliche und andere Verhältnisse für schulpflichtige Kinder die Befreiung von Schulbesuche während der Sommermonate ansprechen zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre diesbezüglichen Ansuchen nächsten Dienstag den 29. März, von nachmittags 2 Uhr an, bei den betreffenden Schulleitungen zu stellen.

Bei der Vorbringung dieses Ansehens ist der Geburtstag des bezüglichen Schulfundes anzugeben.

Laut § 6 der Sommerchul-Ordnung für Vorarlberg dürfen nur solche Kinder vom Besuche der Sommerschule befreit werden, welche mit Beginn der Sommerschule das zehnte Lebensjahr zurückgelegt, rechtzeitig eingeschult worden sind und im letzten Winterhalbjahre ein entsprechendes Betragen und befriedigenden Fleiß gezeigt haben.

Dornbirn, am 27. März 1898.

Der Ortschulrath.

## Straßenloth.

Das Abführen von Rothhaufen ab den Gemeindestraßen ist nicht dem Belieben anheimgestellt. Wer solche Rothhaufen für seine eigenen Zwecke abzuführen wünscht, hat sich vorher an den Waghmeißler zu wenden.

Dornbirn, den 27. März 1898.

Die Gemeindevorsteherung.

## Shottermaschine.

Es wird Klage geführt, daß fortwährend Kinder um die Shottermaschinen herum und auf den dortigen Gerüstungen sich zu thun machen.

Da die Bemühungen der dort beschäftigten Mannschaft, die Kinder abzuhalten, den gewünschten Erfolg nicht haben, werden die Eltern der Umgebung dringend ersucht, sich um die Sache anzunehmen, weil für etwaige Unfälle keine Bürgschaft geföhrt werden kann.

Dornbirn, am 27. März 1898.

Die Gemeindevorsteherung.

## Gütlestraße.

Die in Nr. 10 enthaltene Kundmachung bezüglich Freilassung der Gütlestraße ist die von der Gemeindevorsteherung hinausgegebene Verfügung und ist allein gültig.

Die in Nr. 11 enthaltene Kundmachung ist durch einen Mißgriff des für das Gemeindeblatt aufgestellten Gemeindebeamten bezw. des Setzers entstanden und hat keine Gültigkeit.

Dornbirn, am 27. März 1898.

Die Gemeindevorsteherung.

Zum Zwecke der alljährlichen Nechtigungstellung und Anlage der Vermögenssteuer werden alle jene, bei welchen sich im Laufe des letzten Jahres bezw. seit der letzten Vermögensaufnahme eine wesentliche Aenderung in ihrem Vermögensstande ergeben hat, aufgefordert, diese Veränderungen der Gemeindevorsteherung in einer schriftlichen Eingabe binnen 14 Tagen mitzutheilen oder zum gleichen Zwecke in den nächsten Tagen beim Steuerrathe zu erscheinen.

Der Steuerrath ist am Montag den 4. und Dienstag den 5. April d. Js. im Gemeindehause, 1. Stock, Zimmer Nr. 11, versammelt.

Dornbirn, am 20. März 1898.

Die Gemeindevorsteherung.

## Warnung.

Trotz wiederholter Warnung wurde in letzter Zeit wieder die Wahrnehmung gemacht, daß Holzente ihr ans Land gebrachtes Holz auf den Gemeindestraßen derart ablegen und aufhäufen, daß dadurch der Verkehr auf den betreffenden Straßenstrecken schwer behindert und gefährdet wird.

Alle, die es betrifft, werden hiermit auf das Eindringlichste ermahnt, Ordnung zu machen und einzuhalten, widrigenfalls man genöthigt wäre, solches Holz auf Kosten der Eigenthümer abführen zu lassen.

Das Gleiche gilt auch von dem Abliegen des Holzes in die Straßenrinnen der Gemeindestraßen.

Dornbirn, am 27. März 1898.

Die Gemeindevorsteherung.

Die Gewerbetreibenden werden hiermit aufgefordert, ihre Rechnungen für die Monate Januar, Februar und März mit Ende d. Mts. abzuschließen und bis 10. April 1898 (in Halbbogenformat) an das Gemeindeamt (bei dem Gemeinde-Cassier) abzugeben. Die Anschaffszettel sind mitzubringen. Die Verklammerung des bestimmten Termins kann eine längere Verögerung der Befriedigung zur Folge haben.

Anmerkung. Die Rechnungen bis zum Betrage von einschließl. fl. 10.— sind stempelfrei, diejenigen im Betrage von über fl. 10.— bis einschließl. fl. 50.— bedürfen für jeden ganzen Bogen den Stempel von 1 Kreuzer und über mehr als fl. 50.— per Bogen 5 Kreuzer Stempel. — Die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken sind vor der Ausfertigung der Rechnung auf der ersten Seite eines jeden Bogens aufzulegen und wie bei Quittungen mit dem Texte zu überschreiben, nicht zu durchkreuzen.

Dornbirn, am 27. März 1898.

Die Gemeindevorsteherung.